

BVGer C-4737/2022 vom 21. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4737_2022_d20220921

FR: TAF C-4737/2022 du 21 septembre 2022

IT: TAF C-4737/2022 del 21 settembre 2022

Regeste

Rentenanspruch | Neuverlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung (Urteil des Bundesgerichts in den Verfahren 8C_23/2022 und 8C_51/2022 vom 21. September 2022)

Erwägungen

E. 1

Für das Verfahren C-7354/2017 werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 2

Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren C-7354/2017 zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 4'712.40 (inkl. Auslagen) zu- gesprochen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen.

(Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.)

Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin:

Regina Derrer Monique Schnell Luchsinger

C-4737/2022 Seite 6 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.